

7/ Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1. Angebotspflicht

Bei der Kudelski SA besteht keine statutarische Regelung betreffend «opting-out» oder «opting-up». Dies bedeutet, dass ein Aktionär bei Erreichen der im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel festgesetzten Obergrenze von 33 1/3% der Stimmrechte (Artikel 32 BEHG) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein öffentliches Kaufangebot vorlegen muss.

7.2. Kontrollwechselklauseln

Es bestehen keine derartigen Klauseln.